

Bundessozialgericht

- 8 RU 62/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. April 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. September 1976 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Der Kläger ist Geschäftsführer einer Galerie für Jagdkunst in Heidelberg. Er selbst ist Jäger, Sportschütze und Waffenliebhaber und seit 1954 im Besitz eines Jagdscheins.

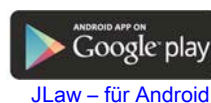
Am Vormittag des 11. Januar 1972 war er allein in den Verkaufsräumen der Galerie anwesend. Gegen 11.00 Uhr vormittags erschienen dort zwei Beamte der Kriminalpolizei, die den Kläger in einem Ermittlungsverfahren wegen Vergehen gegen das Waffengesetz als Zeugen vernehmen wollten. Im Verlauf der Befragung kam bei den Beamten der Verdacht auf, der Kläger könne zu Hause illegal erworbene Faustfeuerwaffen besitzen und sich deshalb strafbar gemacht haben. Den Vorschlag, seine Wohnung durchsuchen zu lassen, lehnte der Kläger ab. Er verlangte die Vorlage eines richterlichen Durchsuchungsbefehls. Er schlug den Beamten vor, bis zur Mittagspause um 13.00 Uhr zu warten und bis dahin eine richterliche Anordnung zu beschaffen. Die Beamten hielten das nicht für möglich, da sie Gefahr im Verzuge annahmen. Der Kriminalhauptmeister R (R.) erklärte dem Kläger darauf seine vorläufige Festnahme. Als er ihm zum Zeichen der Festnahme die Hand auf die Schulter legen wollte, schlug der Kläger nach der Hand und forderte die beiden Beamten auf, das Geschäft zu verlassen. Bei einem Handgemenge schlug R. den Kläger nieder. Hierdurch zog sich der Kläger einen Sprunggelenksverrenkungsbruch rechts, eine Distorsion des rechten Mittelgelenks des Ringfingers und eine Thoraxprellung zu. Er mußte deshalb ua stationär ärztlich behandelt werden.

Die Beklagte lehnte Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund dieses Ereignisses ab (Bescheid vom 10. Juli 1972). Die Auseinandersetzung des Klägers mit den Kriminalbeamten falle in seinen rein privaten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und persönlichen Bereich. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab (Urteil vom 30. Januar 1976).

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger aus Anlaß des Arbeitsunfalls vom 11. Januar 1972 die gesetzlichen Leistungen aus der Unfallversicherung zu gewähren (Urteil vom 23. September 1976).

Die Beklagte rügt mit ihrer von dem erkennenden Senat durch Beschluß vom 23. Juni 1977 zugelassenen Revision eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Das LSG hätte die von ihr benannten Zeugen Freifrau von O (O.) und Dipl.-Ing. G (G.) vernehmen müssen. Diese Vernehmung hätte mit Sicherheit ergeben, daß der Kläger seit rund vier Jahren oder länger in der Galerie, und zwar regelmäßig allein, tätig gewesen sei. Dabei sei es aber nicht vorstellbar, daß das Geschäft nicht auch gelegentlich während der Geschäftszeit aus privaten Gründen vorübergehend geschlossen werde. Der Zeuge G. sei als Geschäftsinhaber schlechthin damit einverstanden gewesen, daß der Kläger aus privaten Gründen die Galerie habe vorübergehend schließen können. Das sei auch in der Vergangenheit so gehandhabt worden. Dem Kläger habe es daher bekannt sein müssen, daß auch bei der von ihm geforderten Schließung am Unfalltage keine betriebliche Notwendigkeit bestanden habe, sich dem zu widersetzen. Hätte das Gericht diese Tatsache festgestellt, hätte es davon ausgehen müssen, daß der Hinweis des Klägers, er könne das Geschäft nicht schließen, allein dem Ziel gedient habe, die Durchsuchung der Wohnung zu verzögern und die von ihm für rechtswidrig gehaltene Festnahme zunächst abzuwehren. Für betriebsbezogene Erwägungen habe dann objektiv und auch subjektiv aus der Sicht des Klägers eine Grundlage gefehlt. Demgegenüber habe das LSG kurz und bündig ohne weitere Begründung oder Auseinandersetzung mit dem Beweisantrag festgestellt, der Antrag könne zu der weiteren Aufklärung des Sachverhalts nichts beitragen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. September 1976 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung durch Urteil (§ 124 Abs 2 SGG) einverstanden.

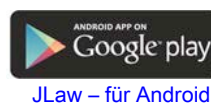
II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben. Der Rechtsstreit ist zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Zutreffend ist das LSG im Ansatz davon ausgegangen, daß dem Kläger der streitige Entschädigungsanspruch nur zusteht, wenn er einen Arbeitsunfall (§ 548 Abs 1 Reichsversicherungsordnung -RVO-) erlitten hat. Voraussetzung dafür ist, daß das zu der Körperverletzung führende Unfallereignis in einem inneren ursächlichen Zusammenhang zu der versicherten Tätigkeit steht (sog haftungsbegründende Kausalität). Die betriebliche Tätigkeit des Klägers (§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO) ist nur dann Ursache im Sinne der in der gesetzlichen Unfallversicherung herrschenden Kausalitätslehre von der wesentlichen Bedingung, wenn sie unter Abwägung ihres Wertes gegenüber



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

anderen (Mit-)Ursachen in ihrer besonderen Beziehung zu dem Erfolg - dem Unfallereignis - für dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hat. Ob eine Bedingung wesentlich in diesem Sinne ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und dem Wert, der ihr die Auffassung des praktischen Lebens zu- mißt (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 8. Aufl, Band II, Stand August 1977, S 480 e I, f, g I, h jeweils mit zahlreichen Nachweisen). Sind mehrere Bedingungen gleichermaßen wesentlich für den Erfolg, tritt also keine als über- ragend gegenüber den anderen in den Vordergrund, so sind sie wesentlich (mit-) ursächlich im Rechtssinne.

Das LSG hat die betriebliche Tätigkeit des Klägers als Ge- schäftsführer der Kunstgalerie in diesem Sinne als wesentliche Mitursache für seinen Widerstand gegen die vorläufige Festnahme angesehen, in dessen Verlauf der Kläger die Verletzungen er- litt, wegen derer er Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- versicherung beansprucht. Er habe sich nämlich der Festnahme auch widersetzt, um die Galerie nicht vor 13.00 Uhr - der offiziellen Mittagszeit - schließen zu müssen. Wäre das tat- sächlich der Fall gewesen, läge der erforderliche innere Zu- sammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit vor. Der Kläger hätte im Interesse des Betriebes gehandelt. Dabei reiche es aus, daß er mindestens subjektiv der Auffassung war, er handele im betrieblichen Interesse (BSGE 20, 215, 218; Brackmann aaO, S 480 q). In der Tat hat das Bundessozialgericht (BSG) wieder- holt den Unfallversicherungsschutz auch bei Schädigungen durch Schlägereien bejaht, wenn sie ihre wesentliche Ursache in be- trieblichen Umständen hatten (BSGE 13, 290, 291 und die bei Brackmann aaO, S 484 v unten genannten unveröffentlichten Urteile).

Die Beklagte rügt jedoch zutreffend, das LSG habe seine Amts- ermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt. Das LSG hat aus der Äußerung des Klägers gegenüber den Kriminalbeamten, er sei bereit, in der Mittagspause nach 13.00 Uhr mitzukommen und seine Wohnung durchsuchen zu lassen, könne jedoch das Geschäft vor 13.00 Uhr nicht verlassen, geschlossen, er habe sich der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Festnahme nicht nur widersetzt, weil er sie für rechtswidrig gehalten habe, sondern ebenso, weil er das Geschäft nicht habe schließen wollen. Daß dieser Grund mindestens gleichermaßen für sein Handeln maßgebend gewesen sei, ergebe sich daraus, daß er in der Zwischenzeit keine Möglichkeit gehabt hätte, Beweismittel beiseite zu schaffen und, wie sich später herausgestellt habe, er tatsächlich keine illegalen Waffen besessen habe.

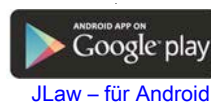
Diese Beweisführung enthält zwar keine logischen Denkfehler. Sie würde gegebenenfalls ausreichen, wenn keine weiteren Beweismittel zur Verfügung gestanden hätten, die geeignet waren, die wesentlichen Beweggründe des Klägers für sein Handeln festzustellen. Jedoch waren die Zeugen O. und G. von der Beklagten dafür benannt worden, es sei aus betrieblichen Gründen nicht erforderlich gewesen, das Geschäft bis 13.00 Uhr offen zu halten. Es trifft zwar zu, daß das LSG diesen Beweisantrag mit der Begründung abgelehnt hat, diese Zeugen könnten zu den inneren Beweggründen des Klägers nichts bekunden, weil sie zur Unfallzeit nicht im Geschäft anwesend gewesen seien. Die in ihr Wissen gestellten Tatsachen hätten aber dennoch zur weiteren Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes beitragen können. Gerade bei der Feststellung subjektiver Tatsachen – hier der Beweggründe des Klägers und ihrer Bedeutung für sein Verhalten – kann es, je nach den Umständen, wesentlich auf tatsächliche (objektive) Gegebenheiten ankommen, aus denen auf die Motivation innerer Beweggründe des Handelns geschlossen werden und aus denen sich insoweit die Glaubwürdigkeit der Angaben ergeben kann. Auch wenn ein Zeuge über innere Beweggründe keine unmittelbaren Angaben machen kann, weil er sie nicht kennt, können objektive, von ihm bekundete Tatsachen wesentlich zu der Überzeugungsbildung des Gerichts zu inneren Vorgängen beitragen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß das LSG zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es die angebotenen Beweise erhoben hätte. Wenn nämlich die Vernehmung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ergeben hätte, daß der Kläger in der vorausgegangenen Zeit mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden allgemeinen Einverständnis des Geschäftsinhabers aus privaten Gründen die Galerie in den Vormittagsstunden geschlossen hatte, könnten trotz der von dem LSG herangezogenen Tatsachen begründete Zweifel daran bestehen, daß der Kläger sich der Festnahme wesentlich auch aus betrieblichen Gründen widersetzt hat; es könnten vielmehr andere betriebsfremde Gründe zumindest wesentlich im Vordergrund gestanden haben, wie etwa die Erregung des Klägers über die vermeintlich rechtswidrige vorläufige Festnahme und die Absicht der Kriminalbeamten, seine Wohnung ohne richterliche Anordnung zu durchsuchen. Das LSG hätte sich deshalb gedrängt fühlen müssen (BSGE 2, 84, 87; SozR Nr 40 zu § 103 SGG), jedenfalls die angebotenen Zeugen zu vernehmen. Für die neue Beweiswürdigung könnte auch uU die Besonderheit der Galerie von Bedeutung sein, etwa ein hoher Wert, die Seltenheit oder Einmaligkeit der ausgestellten oder zum Verkauf angebotenen Gegenstände. Das LSG wird daher diese Beweisaufnahme in Gegenwart des Klägers nachholen und erneut über den geltend gemachten Anspruch zu entscheiden haben. Das LSG wird auch zu prüfen haben, ob es zur vollständigen Sachaufklärung geboten ist, noch andere Zeugen zu vernehmen. Insoweit könnten die Ehefrau des Klägers, die Halbtagssekretärin Frau Hedwig G und die in der Galerie zur Tatzeit beschäftigte Putzfrau in Betracht kommen.

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)